

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Streiter für die Homöopathie

Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.

No. 59. (9. August 1851)

urn:nbn:de:gbv:45:1-9592

Der Streiter er-
scheint ferner am
Sonabend auf
einem halben Bogen.
Alle Postexpeditionen
nehmen die Befor-
derung der Bestellungen
und Einlieferung
des Pränumerations-
preises unfrankirt an.

Der Streiter

für die Homöopathie.

Der Pränumera-
tionspreis ist für die
Abonnenten in der
Stadt, frei ins Haus,
36 Gr., für die aus-
wärtigen incl. Post-
porto's 38 Gr. Cour.
— halbjährig.

Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung
für Jeden.

N^o 59.

Sonabend, August 9.

1851.

Archiv über Plate's Kuren.

Protokoll Nr. 88. Im Anfang Juni 1850 wurde ich als ich mit meinem Schiffe zu Brake lag so heftig krank, daß ich genöthigt war, mich nach Haus bringen zu lassen. Es wurde so- gleich ärztliche Hülfe gesucht und stellte es sich 14 Tage später heraus, daß ich an Hämorrhoiden litt; hieran hatte ich nun den ganzen Sommer auszuhalten, welches so arg wurde, daß ich zuletzt bis zu einem Gerippe abmagerte und meine Kräfte so weit schwanden, daß ich meinem Ende täglich entgegen sah; ich hatte die fürchterlichsten Schmerzen auszuhalten. Mein Arzt welcher mich behandelte, besuchte mich fast alle Tage und kann ich nicht umhin, ihm für seine viele Mühe und mir bewiesene Sorgfalt und Theilnahme meinen Dank auszusprechen; doch war es ihm nicht möglich, mir Linderung zu verschaffen und stellte ich mir schon fest den Tod vor, bis daß ich endlich im Monat September durch Vermittelung eines Freundes die Hülfe des Homöopathen Plate in Anspruch nehmen konnte. Ich bekam von diesem 4 kleine Pulver, wovon ich alle 24 Stunden eins nehmen sollte; ich konnte nicht begreifen, daß eine solche Kleinigkeit und so selten genommen helfen konnte, aber das Viele von der Apotheke hatte mir ja gar nichts geholfen, vielmehr war mein Zustand nur immer schlimmer geworden und hatte ich dazu das ganze Vertrauen verloren. Ich nahm die Pulver nun nach Vorschrift ein und am dritten Morgen

stellte sich ein, was nach aller Medicin und Nicinusbil sich nicht hatte einstellen wollen und so besserte es sich fort; als die vier Pulver verbraucht waren, wurde Herr Plate von meinem Befinden wieder benachrichtigt, worauf ich abermals vier Pulver bekam, diese sollte ich nun nur alle 48 Stunden nehmen, als ich aber nur drei davon genommen hatte, fühlte ich mich völlig hergestellt und ließ das letzte ganz liegen. Meine Kräfte kehrten nun nach und nach wieder, so daß ich dieses Frühjahr mein Gewerbe wie früher fortsetzen und alle dabei vor- kommenden Strapazen ertragen konnte. Ich sage hiermit dem Herrn Plate, der der Retter meines Lebens ist, hiermit meinen schulbigen Dank.

Oldenburg 1851, Juli 23.

G. Meyer, Schiffer.

Vermischtes.

Replik

von Dr. H. H. Groß, homöopathischem Arzte in
Züsterbog *).

Wenn Wahrheit und Dichtung, um Schwache zu
bethören, künstlich mit einander verwebt werden sollte:

*) Die gegnerische Broschüre „Sind besondere Vorschriften zu erlassen?“ ist dem Herrn Dr. med. Groß zu Züsterbog, laut dessen Schreibens, am 29. v. M. zu Gesicht gekommen. Wenn gleich jene Broschüre in Nr. 54 u. 55 d. Bl. schon eine „Erwiderung“ gefunden hat, so nehmen wir keinen Anstand, die gegenwärtige „Replik“ durch dieses Blatt zu veröffentlichen, um so mehr nicht, da sie hinsichtlich der Verathungen der zur Berliner Ministerial-Conferenz zugezogenen Aerzte genauere Nachrichten giebt.

so könnte dieser Zweck kaum besser erreicht werden, als es geschehen ist durch den ungenannten Verfasser der Broschüre: „Sind besondere Vorschriften für die Heranziehung und Prüfung homöop. Aerzte zu erlassen?“ —

Doch wir wollen dem „ohne Zorn und Eifer“ abgefaßten Schriftchen ebenfalls ohne Zorn und Eifer, aber zugleich mit dem der Sache angemessenen Ernste entgetreten, welcher es verschmäht, Unkenntniß, unerwiesene Behauptungen und Verdächtigungen mit gleicher Münze zu bezahlen.

Der anonyme Verfasser beweist fast auf jeder Seite, daß er gewohnt ist, die Homöopathie als eine Verirrung des menschlichen Geistes, ihre Jünger als gewissenlose Abenteuerer zu betrachten, — daß er nicht nur unbekannt ist durch seine Namenlosigkeit, sondern auch unbekannt mit alle Dem, worüber er abzusprechen sich erkühnt, in specie mit der Homöopathie, mit ihrer Literatur und ihrer Verbreitung in der civilisirten Welt.

Die Homöopathie zu kennen, hat er selbst eigentlich nirgends behauptet, hält es auch wahrscheinlich für überflüssig; und wir wollen darüber mit ihm weiter nicht rechten. Die homöopathische Literatur aber zu kennen, (und diese Literatur ist auch eine Thatsache, welche darum nicht aufhört zu existiren, weil sie Diesen und Jenem unbekannt geblieben ist) giebt er sich allerdings das Ansehen, indem er ihr Armut, zumal in Vergleich mit der Hydropathik, vorwirft, welche letztere Doctrin indeß kaum ein consequentes, auf rationalen Grundsätzen basirtes Werk aufzuweisen hat, wenn man etwa die Schriften des unlängst in Mecklenburg verstorbenen Wasser-Arztes Rauffe ausnimmt.

Auch wird uns der große Unbekannte wohl nicht zumuthen, uns mit Nachweisung unserer Literatur zu bemühen; denn der Kläger hat seine Klage zu beweisen, nicht der Beklagte seine Unschuld. Doch dürfen wir versichern, daß er, wenn er in unserer Literatur Bescheid wüßte, er sich sein opusculum wohl erspart haben würde.

Daß er über die Verbreitung und Anerkennung der Homöopathie in Deutschland sehr im Unklaren ist, geht aus der Unkenntniß der Thatsache hervor, daß seit Jahr und Tag in Wien eine von Staats wegen errichtete homöopathische Klinik unter Leitung des Dr. Wurmb besteht, in Prag eine Poliklinik —

und daß sich Oesterreich zur Zeit noch zu Deutschland zählt.

Ueberhaupt stehen wir nicht in dem Wahne, an dem Anonymus einen Profelyten zu machen; denn vieljährige Kämpfe der Homöopathie gegen ihre Widersacher haben uns belehrt, daß es Leute giebt, welche nicht überzeugt sein wollen. Aber einem unbefangenen Publikum gegenüber erschien es doch nicht rätlich, das genannte Büchlein zu ignoriren.

Wir wollen es unentschieden lassen, ob die Petitionen beim Oldenburger Landtage nicht vielleicht anders hätten formulirt sein müssen. In der Sache aber haben sie Recht.

Gewiß ist es nicht Ansicht der Petenten gewesen, daß die zu prüfenden homöopathischen Aerzte alle übrigen medicinischen Wissenschaften entbehren dürften; — indeß werden fast immer nur solche Homöopathen die Ausübung der Homöopathie erstreben, welche ihre Qualifikation zur Ausübung der herrschenden Heilmethode bereits anderweitig genügend nachgewiesen haben; und eine Ergänzung der medicinischen Prüfungen wäre also nur in Beziehung auf die Homöopathie zu beantragen.

Von den zur Berliner Ministerial-Conferenz gezogenen homöopathischen Aerzten ist allerdings die Einheit in der Medicin — und mit Recht — anerkannt worden. Es folgt aber daraus zugleich, daß jede Heilmethode, welche eine praktische Berechtigung beansprucht, auch auf alle Klassen der Krankheiten ihre Anwendung finden muß; und nur der Unkenntniß des anonymen Verfassers konnte die Behauptung entschlüpfen, daß die Homöopathie die Chirurgie und Geburtshülfe nicht erreiche. Die Homöopathie heilt jede wahre Krankheit, welche sich überhaupt durch dynamisch wirkende Mittel heilen läßt. Sind irgendwo, wie bei Magenüberladung, acuten Vergiftungen etc. mechanisch oder chemisch wirkende Mittel nöthig, so liegt keine Krankheit vor, sondern vielmehr eine Krankheitsursache, welche durch die bekannten Mittel zu entfernen kein Homöopath sich geniren wird.

Anderseits folgt aus der Einheit der Medicin durchaus nicht, daß es nicht nützlich oder nöthig sein könne, daß ein in allen Zweigen der Medicin geprüfter Arzt irgend eine Specialität in der Praxis vorzugsweise ausübe. So finden sich in großen Städten (weil sie nur hier ein hinreichendes Publikum finden)

besondere Aerzte für Krankheiten der Lungen, der Verdauungswerkzeuge, der Harn- oder Geschlechts-Organen u. c.

Was die Homöopathie betrifft, deren Heilmittellehre nach der Ueberzeugung ihrer hier allein competenten Jünger allerdings ein hinreichend großes und schätzbares Material umfaßt, um den Gegenstand einer besondern Prüfung zu bilden: so sind alle tüchtigen Homöopathen der Ansicht, daß es zwar Aerzten, die bisher die ältern Methoden anwandten, unbenommen bliebe, dieselben zu benutzen, so lange sie noch nicht eine hinreichende Sicherheit in der Homöopathie sich angeeignet haben, — daß aber für den Homöopathen, welcher sein Fach beherrsche, die Heilerfolge um so günstiger werden, je mehr er sich auf die homöopathische Methode in allen wahren Krankheiten beschränke. —

Diese Ansicht beruht auf thatsächlicher Erfahrung, und ist ohne Zweifel der Grund, aus welchem die zur Zeit noch eine gemischte Behandlungsart anwendenden Praktiker im Oldenburgischen nicht eines gleichen Zutrauens seitens der Laien sich zu erfreuen haben, wie solche, welche auf die homöopathische Heilmethode sich beschränken.

Es wäre daher sehr erwünscht, wenn tüchtige, in Oldenburg bereits ansässige Aerzte dergestalt mit der Homöopathie sich vertraut machten, daß sie in ihr die volle Sicherheit des ärztlichen Handelns fänden. Denn wir Andern sind keineswegs so lüster nach den Fleischtöpfen Oldenburgs, und müssen als eine Verdächtigung der Homöopathen entschieden die unmotivirte Behauptung des Anonymus zurückweisen, daß ein fremder Arzt, wenn er seinen Beutel gefüllt, wieder das Land verlassen werde. Auf momentanen Erfolg kann nur ein Charlatan speculiren. Hat aber ein Homöopath, der nur durch Fleiß und Tüchtigkeit etwas leisten kann, an einem gewählten Wohnorte binnen Jahr und Tag Erfolge errungen, welche auch äußerlich lohnend sind, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß diese Erfolge auch künftig nicht ausbleiben werden, und er wäre somit der größte Thor, wenn er wieder weggehn wollte.

Giebt es — wie wir nicht leugnen wollen — auch unter den Homöopathen einzelne Charlatans (jedemfalls weniger im Verhältniß, als unter den Bekennern der alten Schulen) so müssen wir sehr bitten, daß man diesen Makel nicht sämmtlichen Fachgenossen zur Last

lege. —

Es ist wohl erklärlich, daß eine Medicinalbehörde, welche die Ausbreitung der Homöopathie nicht wünscht, jeden Candidaten der Medicin einen Revers „de non deserendo“ unterschreiben läßt. Aber Unverschämtheit fürwahr gehört dazu, einen Arzt der Charlatanerie zu bezüchtigen, weil er vielleicht durch jahrelange Enttäuschungen die Mängel der herrschenden Methoden mehr und mehr kennen lernt, und nun in der Homöopathie das Bessere sucht und findet.

Ein großer Theil der Aerzte alter Schule ist faul und pflichtvergessen, theils, weil ihr Publikum keine goldene Praxis bietet, theils, weil sie kein Vertrauen zu ihrer Kunst haben. Denn wo soll Vertrauen, wo Liebe zur Wissenschaft herkommen, wenn man, mit dem ewigen Gewäsch von der Heilkraft der bloßen Natur, von vorne herein verzweifelt, je etwas Tüchtiges leisten zu können?

Der Werth des praktischen Arztes ist nicht zu bemessen nach der absoluten Zahl seiner Kranken, sondern nach der relativen Anzahl, welche er behandelt im Verhältniß zur Zahl der von seinen nächsten Kollegen Behandelten.

Nun mustere man nach Belieben die vielen deutschen Provinzialstädte, welche einen homöopathischen Arzt haben; und man wird fast immer finden, daß der betreffende Homöopath zu den beschäftigtesten Aerzten seines Wohnortes gehört; man wird meist hinzufügen können, daß der betreffende Homöopath der fleißigste und menschenfreundlichste Arzt seines Ortes ist. Sollte das in der That immer nur Folge von Charlatanerie sein? —

Der wahre Arzt — und ich glaube, auch der medicinische Gesetzgeber — darf kein höheres Interesse kennen, als das Wohl seiner Kranken. Zum Besten seiner Kranken allein muß der Homöopath immer und immer auf das unveräußerliche, oft lästige Recht des Selbstdispensirens seiner Arzneien bestehen, welches die Natur seiner Methode fordert. Der Homöopath hat Nichts einzuwenden gegen Ausdehnung dieses Rechtes auf Aerzte jeder Schule; und würde es auch für Letztere oft noch lästiger in seiner Ausübung sein, so bietet es doch auch ihnen eine so ungleich größere Sicherheit des Handelns, daß es in neuester Zeit von verschiedenen preussischen und andern ärztlichen Gesell-

schaften zum Gegenstand von Petitionen gemacht worden ist.

Daß die große Mehrzahl der in die Berliner medicinische Ministerial-Conferenz des Jahres 1849 berufenen Aerzte, welche in der allöopathischen Praxis mit Ehren ergraut waren, sich gegen das bisherige Selbstdispensiren der Homöopathen aussprechen würden, — das war wahrlich nicht zu verwundern. Im Gegentheil muß es Bewunderung erregen, daß sich auch nur ein allöopathischer Arzt in dieser Versammlung fand, welcher für die Dispensirberechtigung stimmte; es war dies der würdige Praeses der Conferenz, welcher durch sein Votum wiederum die Erfahrung bestätigte, daß die ausgezeichnetsten Geisteskräfte auch die höchste Freiheit von Vorurtheilen bedingen.

Zugleich wurde den homöopathischen Mitgliedern der Conferenz mitgetheilt, daß die Versammlung nur eine beratende Stimme für die definitive Emanation der Medicinal-Gesetze habe, daß sich daher die Gesetzgebung durch Majoritäts-Vota dieser Conferenz nicht für gebunden erachten werde.

Es ist demnach anzunehmen, daß das Selbstdispensiren der Homöopathen auch ferner in Preußen zu Recht bestehen werde.

Die dasselbe bedingende Prüfung ist keineswegs eine bloß pharmaceutische; im Gegentheil erstreckt sie sich ganz wesentlich auf die homöopath. Arzneimittellehre, und es ist daher ein grober Irrthum, wenn der Anonymus behauptet, es gäbe in Preußen kein homöopathisches Examen. Der pharmaceutische Theil der Prüfung umfaßt aus der Botanik, Chemie und Pharmacologie nur das, was jeder Candidat der Medicin bereits in der allgemeinen Staatsprüfung wissen mußte, ist daher von den bei Emanation des Dispensirgesetzes vom 20. Juni 1840 zugezogenen homöopathischen Aerzten (Medicinalrath Dr. Stapf in Naumburg, und mein verewigter Bruder, Dr. G. W. Groß) für ganz überflüssig erklärt, dennoch aber als erschwerendes Beiwerk beibehalten worden.

Ein exceptionelles Examen könnte dasselbe nur in sofern genannt werden, als bis jetzt keine allgemeine Verpflichtung besteht, sich denselben zu unterziehen. Die Oldenburger Petenten haben ganz Recht, wenn sie die homöopathische und allöopathische Praxis — mögen die Hülfswissenschaften immerhin gemeinsam

sein — für wesentlich verschiedene Dinge halten, und haben daher eben so sehr Recht, wie die Homöopathen der Berliner Conferenz, eine Prüfung der Aerzte auch in der Homöopathie zu beantragen, wie sie es in der That nur gewollt haben.

Es ist entschieden unrichtig, daß die Homöopathen überhaupt eine Union ihrer Lehre mit der Allöopathie erstreben; denn die Ansicht des Dr. Bicking und einiger Andern kann hier Nichts entscheiden. Alle wahren Homöopathen, welche die Homöopathie ausschließlich anwenden, sind übereinstimmend der Ueberzeugung, daß eine derartige Union verderblich für ihre Heilerfolge sein würde. Nur Gleichstellung ihrer Wissenschaft mit den übrigen medicinischen Doctrinen glauben sie mit Recht beanspruchen zu dürfen; und wer in der Homöopathie die Wissenschaft sucht, darf nur die kleine Mühe nicht scheuen, sich mit den Arbeiten des Wiener homöopathischen Prüfer-Vereins näher bekannt zu machen. — In dieser Beziehung ist zu bedauern, daß die Homöopathen auf der quäst. Conferenz es versäumt haben, den Antrag auf Errichtung eines Lehrstuhls für pathogenetische Arzneimittellehre zu stellen, welcher allen Medicinern zu Gute gekommen wäre. — Daß „die Gründe der Wahrheit, Vernunft und Erfahrung“ seitens der Homöopathie bis jetzt in gewissen Regionen nicht zur Anerkennung gelangen konnten, liegt zum Theil an der Rigorosität, mit welcher Dahnmann aufzutreten von den Gegnern gezwungen wurde, zum Theil auch darin, daß — wie die Geschichte lehrt — so häufig das einseitige Interesse stärker zieht, als „Wahrheit, Vernunft und Erfahrung“.

Uebrigens ist es auch nicht gar zu selten, daß, wie es unächte Homöopathen giebt, so auch hin und wieder ein Allöopath sich findet, welcher die Entdeckungen der Homöopathie — welche nur Naturwissenschaft und Naturgesetz sein will — benutzt, ohne seine Quelle zu nennen.

Will also — Summa Summarum — die Regierung die homöopathische Praxis in Oldenburg nicht ganz uncontrolirt lassen: so wird ihr zuletzt doch nichts Anderes übrig bleiben, als, das Medicinal-Collegium durch einen wissenschaftlichen Homöopathen zu ergänzen, wodurch dem Wunsche der Petenten wenigstens zum Theil genügt wäre.

Siner späteren Zeit und allgemeiner Erkenntnis und Anerkennung der Homöopathie muß es vorbehalten bleiben, ausnahmsweise solchen Autodidakten die Ausübung der homöopathischen Praxis von Staats wegen zu gestatten, welche, wie der Regierungsrath von Voennighausen in Münster, durch die That ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Jüterbog, den 30. Juli 1851.

Dr. R. S. Groß, Arzt.